

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 104/13 B

L 16 R 453/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 5960/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Februar 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2013 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, dem Kläger ab dem 1.9.2009 Altersrente mit dem ungeminderten Zugangsfaktor 1,0 zu gewähren und die Differenz zu der bereits geleisteten Rente nachzuzahlen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden eine Rechtsprechungsabweichung (1.), die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (2.) sowie Verfahrensmängel (3.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtsätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).



- 7 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegündung nicht gerecht. Sie versäumt es bereits, aus dem Berufungsurteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten, mit dem das LSG der zitierten Rechtsprechung des BSG widersprochen haben könnte. Die Rüge, die Vorinstanz habe den "erkennbaren wirklichen Willen des Klägers nicht berücksichtigt" bzw missachtet und sei deshalb von der Rechtsprechung des BSG abgewichen, enthält keinen abstrakten Rechtssatz mit fallübergreifender Relevanz, der über den konkreten Einzelfall hinaus Geltung für vergleichbare Sachverhalte beanspruchen könnte. Es genügt auch nicht, mit dem Inhalt der vorgeblichen Divergenzentscheidung zu argumentieren und damit die Auffassung zu begründen, das LSG habe die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung unzutreffend auf den Streitfall angewandt. Selbst wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missverstanden oder übersehen und deshalb rechtsfehlerhaft gehandelt haben sollte, könnte daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Mit Hinweisen auf die angeblich fehlerhafte Rechtsanwendung kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Schließlich zeigt der Kläger auch nicht auf, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Die Beschwerdebegündung versäumt es darzulegen, das BSG habe in den herangezogenen Entscheidungen auf der Grundlage der darin angeblich aufgestellten Rechtssätze eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, tragend anders entschieden als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es nicht, aus den bundesgerichtlichen Entscheidungen passagenweise zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext der BSG-Entscheidungen ist der Beschwerdebegündung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welche Sachverhalte das BSG jeweils zu beurteilen hatte, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat und welche Aussagen auf einer Interpretation des Klägers beruhen. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.
- 9 2. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind,



weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).

- 10 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob ein Widerspruch gegen eine beantragte Leistung die Rücknahme des Antrages bedeuten kann, wenn sich aus dem Zusammenhang bereits ergibt, dass die Leistung nicht gewollt ist."
- 11 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welche gesetzliche Regelung welcher bundesrechtlichen Norm mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Darüber hinaus trägt der Kläger selbst vor, das BSG habe es im Urteil vom 12.12.2011 (*B 13 R 29/11 R - BSGE 110, 8 = SozR 4-2600 § 194 Nr 1, RdNr 53 ff*) für "grundsätzlich rechtlich möglich beurteilt", einen "Widerspruch gegen einen beantragten Bescheid als Rücknahme des Antrages zu werten". Unter diesen Umständen hätte er vertieft darauf eingehen müssen, warum sich hieraus keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*) und welche Aspekte ggf noch ungeklärt sind. Schließlich fehlen auch hinreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte aufgezeigt werden müssen, von welchen tatrichterlichen Feststellungen (§ 163 SGG) das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die mit der Beschwerde angesprochene Problematik entschieden werden muss. Dabei hätte der Kläger insbesondere darlegen müssen, wie das LSG verpflichtet gewesen sein könnte, seinen Widerspruch als Rücknahme des Rentenanspruchs aufzufassen und ihm gleichzeitig Altersrente mit dem ungeminderten Zugangsfaktor 1,0 zuzusprechen.
- 12 3. Auch die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.



- 13 a) Der Kläger rügt, das LSG habe nicht berücksichtigt, dass er "keine vorgezogene Altersrente, sondern lediglich eine Kontenklärung" erstrebt habe. Soweit damit ein Gehörverstoß (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) in Form der sog Erwägensrüge (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) geltend gemacht werden soll, gilt die tatsächliche Vermutung, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten und den Akteninhalt zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Deshalb hätte die Beschwerdebegründung "besondere Umstände" des Einzelfalls aufzeigen müssen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden könnte (vgl BVerfGE 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f). Derartige besondere Einzelfallumstände schildert die Beschwerdebegründung jedoch nicht.
- 14 b) Soweit der Kläger darüber hinaus einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". War der Beschwerdeführer in der Berufungsinstanz - wie hier - durch keinen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten vertreten, sind an Form, Inhalt, Formulierung und Präzisierung eines Beweisantrags verminderte Anforderungen zu stellen (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und Nr 13 RdNr 11; BSG Beschlüsse vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - Juris RdNr 5 und vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - Juris RdNr 4; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6 S 14; Becker, SGB 2007, 328, 331; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 733). Gleichwohl muss auch ein solcher Beteiligter darlegen, einen konkreten Beweisantrag zumindest sinngemäß gestellt zu haben, und deshalb angeben, welche konkreten Punkte er am Ende des Verfahrens noch für aufklärungsbedürftig gehalten hat und auf welche Beweismittel das Gericht hätte zurückgreifen sollen, um welchen Sachverhalt weiter aufzuklären (BSG Beschlüsse vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - Juris RdNr 4 und vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - BeckRS 2010, 71863). Deshalb müssen auch unvertretene Kläger dem Berufungsgericht verdeutlichen, dass und ggf wo sie die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansehen und deshalb im Berufungsverfahren auf die Sachverhaltsaufklärung hinwirken, deren Unterlassen sie nunmehr rügen (BSG Beschlüsse vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - Juris RdNr 4 und vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - Juris RdNr 5; Kummer, aaO, RdNr 732). Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG setzt einen Beweisantrag ohne jede Einschränkung voraus. Deshalb ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren detailliert und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass und ggf wodurch diese Voraussetzung zumindest im oben genannten Sinne erfüllt ist. Ebenso wie bei einem vor dem LSG rechtskundig vertretenen Kläger im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde der Beweisantrag so genau zu bezeichnen ist, dass ihn das Revisionsgericht ohne weiteres auffinden kann (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Nr 21 RdNr 5), ist bei einem unvertretenen Kläger darzustellen, wann und wie er dem LSG gegenüber den aus seiner Sicht noch notwendigen Aufklärungsbedarf geltend gemacht hat (vgl zum Ganzen: Senatsbeschluss vom 18.1.2011 - B 5 RS 55/10 B - BeckRS 2011, 68263 RdNr 9). Daran mangelt es hier. Die Beschwerdebegründung versäumt es, detail-



liert anzugeben, welcher Vortrag zu welchen Tatsachen und Beweismitteln an welcher (Fund-)Stelle in der Berufungsschrift oder im Schriftsatz vom 26.4.2011 enthalten ist und aus welchen Begleitumständen das Berufungsgericht zwingend auf das (sinngemäße) Vorhandensein eines bestimmten (welchen?) Beweisantrags hätte schließen müssen, der bis zuletzt aufrechterhalten werden sollte. Hierfür genügte es keinesfalls, lediglich darauf hinzuweisen, der Kläger habe im Berufungsverfahren die Ansicht vertreten, keine vorgezogene Altersrente beantragt zu haben.

- 15 c) Das Erfordernis, einen Beweisantrag zu stellen, kann auch nicht mit der Rüge umgangen werden, das LSG habe Hinweispflichten aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG verletzt, weil es von Amts wegen nicht auf die Stellung entsprechender Anträge hingewirkt habe (*Senatsbeschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10; BSG Beschluss vom 28.5.1997 - 9 BV 144/96 - NZS 1997, 592; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 1h und Leitherer, aaO, § 160 RdNr 18c mwN*). Denn solche Hinweispflichten, die auch nicht gestellten Beweisanträgen über den Umweg der §§ 106, 112 SGG zum Erfolg verhelfen könnten, existieren nicht (*vgl Senatsbeschlüsse vom 15.5.2012 - B 5 R 94/12 B - BeckRS 2012, 70292 RdNr 8 und vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10 sowie BSG Beschluss vom 24.7.2002 - B 7 AL 228/01 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Sieht es dagegen von der Beweiserhebung ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331; Berchtold in ders/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 132; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 132*). Dass das Berufungsgericht den Kläger von der Stellung eines Beweisantrags abgehalten habe (*vgl dazu BSG Beschluss vom 21.9.2010 - B 12 KR 17/10 B - BeckRS 2010, 74049 RdNr 12*), behauptet die Beschwerdebegründung nicht.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

